



# INFORMATION

## Gebühren für Abwasser, Wasser und Kehricht

### 1. Allgemeines

---

Aufgrund der Fusion per 01. Januar 2017 mussten die Gebührenreglemente für Wasser, Abwasser und Kehricht vereinheitlicht werden. Diese wurden von der Urversammlung der Gemeinde Goms am 28. November 2019 angenommen. Vom Staatsrat wurde das Wasserreglement am 15. Januar 2020 homologiert, das Abwasserreglement am 06. Mai 2020 und das Kehrichtreglement am 27. Mai 2020.

Die homologierten Reglemente sind auf der Homepage der Gemeinde Goms einsehbar. Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Reglemente auch ausgedruckt per Post zu oder Sie können diese am Schalter abholen.

Rückwirkend per **01. Januar 2020** sind demnach nun die neuen Reglemente für Wasser, Abwasser und Kehricht in Kraft.

Als Basis für die jährlichen Wasser-, Abwasser- und Kehrichtgebühren dient die Wohnungsgrösse. Dabei wird in fünf Grössen unterschieden:

- 1-Zimmerwohnung 1 Taxpunkt
- 2-Zimmerwohnung 1.8 Taxpunkte
- 3-Zimmerwohnung 2.4 Taxpunkte
- 4-Zimmerwohnung 2.8 Taxpunkte
- 5-Zimmerwohnung und mehr 3.2 Taxpunkte

### 2. Abrechnungsart laut Taxpunkten

---

Die Berechnung der Gebühren erfolgt neu nach Taxpunkten anhand der Wohnungsgrösse. Es wird von einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 55 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr ausgegangen.

Für Haushalte ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde (Zweitwohnungen, einschliesslich dauerhaft installierter Wohnwagen und Mobilheime) wird die variable Gebühr für Wasser und Abwasser gemäss Art. 38 Abs 2 lit. B berechnet, gewichtet mit einem Koeffizienten von 0.17 (entspricht 17%).

Gebühr	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
<b>Wasser</b>	fixer Betrag (Fr. 105.00)	Verbrauchsgebühr (Fr. 0.70) x 55 m <sup>3</sup> x TP
<b>Abwasser</b>	fixer Betrag (Fr. 145.00)	Verbrauchsgebühr (Fr. 0.70) x 55 m <sup>3</sup> x TP
<b>Kehricht</b>	Grundgebühr (Fr. 25.00) x TP	= Kehrichtsack-/Containergebühr



### **3. Definition Wohnung gemäss dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister**

---

In der Zimmerzahl enthalten sind alle Wohnräume wie Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer etc., welche als Gesamtes eine Wohnung bilden. Halbe Zimmer werden abgerundet.

Die Art der Nutzung der Zimmer ist im Sinne der kommunalen Gebührenreglemente irrelevant, da eine Umnutzung jederzeit machbar ist und durch die Gemeindebehörde nicht kontrolliert werden kann.

Eine minimale Grösse der Zimmer ist nicht definiert. Gemäss Verordnung des WBF über Nettowohnflächen und Raumprogramm sowie über Ausstattung von Küchen und Hygienebereich vom 12. Mai 1989 stützt sich auf die Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz VWEG vom 30. November 1981. Artikel 48 VWEG (Nettowohnfläche und Raumprogramm) besagt, dass das Departement Vorschriften über die minimalen Nettowohnflächen, das minimale Raumprogramm nach Haushaltgrössen sowie über die minimale Ausstattung von Küche und Hygienebereich erlässt. Diese Bestimmung ist in der VWEG im 2. Teil (Förderung des Wohnbaus im Besonderen) und dort wiederum im 1. Abschnitt (Bauliche Anforderungen) des 3. Kapitels (Anforderungen an die Wohnbauvorhaben) eingeordnet. Diese Systematik lässt erkennen, dass es sich bei den Bestimmungen über die Wohnflächen nicht um zwingende Vorschriften handelt, die beim Wohnungsbau generell vorgegeben werden, sondern lediglich um Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Förderhilfen gemäss WEG gewährt werden können. Aus dieser Optik erscheint jeder Raum, der für die Personenbeherbergung im Rahmen einer Zweit- oder Ferienwohnungsnutzung bestimmt und geeignet ist, als relevant im Rahmen der Gebührenberechnung. Darüber hinaus sind im kantonalen Baugesetz keine Mindestflächen vorgeschrieben.

### **4. Ermittlung der Wohnungsgrössen**

---

Im Gebäude- und Wohnungsregister sind sämtliche Wohnungen mit Anzahl Zimmer erfasst. Bei Wohnungen, welche im Stockwerkeigentum sind, gilt die Wohnungsgrösse, welche im Grundbuch eingetragen ist. Bei Wohnungen, welche sich nicht auf die Anzahl Zimmer des Stockwerkeigentumsvertrages beziehen, wird die Anzahl Zimmer aufgrund des Gebäude- und Wohnungsregisters veranlagt.

Falls Sie zwei Wohnungen aus dem Stockwerkeigentum zusammengelegt haben, ohne den Grundbucheintrag zu ändern, werden die Gebühren weiterhin gemäss Grundbuch erhoben. Bei Korrektur des Grundbucheintrages innerhalb Jahresfrist können die Gebühren rückwirkend angepasst werden.



## 5. Wellness

---

Wellnessanlagen wie Whirlpools oder Becken werden ebenfalls veranlagt und sind entsprechend zu deklarieren. Saunaanlagen hingegen werden als separates Zimmer gezählt.

## 6. Stillgelegte/plombierte Wohnungen

---

Wurde Ihre Wohnung bereits vor 2017 plombiert? Wir bitten Sie, uns die entsprechende Bestätigung des Brunnenmeisters zukommen zu lassen. Liegt diese nicht vor, wird der Brunnenmeister im Auftrag der Gemeinde Goms die Plombierung kontrollieren. Kann ein Gebäude nicht vom Wasser getrennt werden, muss zumindest eine Bestätigung des zuständigen Elektrizitätswerks vorliegen, dass die Stromversorgung getrennt wurde und die Wohnung somit nicht mehr bewohnbar ist.

## 7. Veranlagungen

---

Aufgrund des grossen administrativen Aufwandes werden die Veranlagungen für die Wohnungsgrössen in zwei Tranchen verschickt. So kann es durchaus sein, dass Sie Ihre Veranlagung bereits erhalten haben, während Ihr Nachbar diese erst mit dem zweiten Versand erhält.

## 8. Falsche Deklaration der Wohnungsgrösse

---

Falls die effektive Wohnungsgrösse von der Veranlagung abweicht, melden Sie sich bitte in jedem Fall bei der Gemeinde Goms, damit die entsprechende Anpassung vorgenommen werden kann.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, dass die Gebühren aufgrund zu kleiner Wohnungsgrösse erhoben wurden, wird die Differenz nachbelastet. Zudem behält sich der Gemeinderat vor, Fehlbare entsprechend zu büssen.

## 9. Mutation der Eigentümerverhältnisse

---

Wird eine Liegenschaft verkauft, übernimmt der neue Eigentümer von seinem Vorgänger automatisch sämtliche Rechte und Pflichten. Die Veranlagung wird somit lediglich dem neuen Eigentümer zugestellt, die Gebühren hingegen werden zeitanteilig laut Grundbucheintrag auf den neuen und vormaligen Eigentümer aufgeteilt.

## 10. Maiensässe (ausserhalb Bauzone)

---

Eigentümer von Maiensässen entrichten lediglich eine Gebühr für Kehricht, sofern sie nicht am Trink- und Abwassernetz der Gemeinde angeschlossen sind. Für Eigentümer von Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet Goms entfällt die Maiensäss-Kehrichtgebühr.